

6. Übungseinheit (20.11.2015)

Fall¹

Julius, Minderheitsgesellschafter der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH, ist nicht erfreut, als er vom Ankauf der Sessel um € 20.000,- durch die Gesellschafter-Geschäftsführerin Ivana erfährt. Julius meint, die Differenz in Höhe von € 9.000,- (zu den gegenüber der IL Design-Café GmbH geschuldeten, € 11.000,- teuren Sesseln) sei ein Schaden für die GmbH, zumal die teureren Sessel nicht „notwendig“ seien.

- Fragen: Stellt die Differenz von € 9.000,- einen Schaden der GmbH dar? Bestünde die rechtliche Möglichkeit, dass Julius eine Schadenersatzklage gegen Ivana einbringt?

Ivana erwidert, dass sich Julius selbst bei einer Besichtigung über die kostengünstigeren Sessel abschätzig geäußert habe („Die sehen zu billig aus! Du weißt, was zu tun ist.“). Außerdem sei sie als Mehrheitsgesellschafterin zur Weisungserteilung kompetent; sie habe folglich ihre eigene Weisung umgesetzt.

- Fragen: Inwiefern kann die Äußerung von Julius rechtlich relevant sein? Wen träfe gegebenenfalls die Beweislast in einem Schadenersatzprozess, dass die Äußerung getätigt wurde oder eben nicht? Kann sich Ivana auf eine haftungsbefreiende Weisung berufen?

Im Rahmen der Glas Prom KG möchte Petrov Schadenersatz von Ivanov und Ivana, da die neue, von Ivanov angeschaffte Technik unwirtschaftlich ist und höhere Kosten verursacht, als durch Preissteigerungen wettgemacht werden könnte.

- Fragen: Lassen sich Schadenersatzansprüche gegen Ivanov und Ivana begründen? Wie wären diese gegebenenfalls geltend zu machen?

¹ Fortsetzung des Falls vom 13.11.2015.

Da die Glas Prom KG noch nicht den gesamten Kaufpreis an die Glafix AG entrichtet hat (offen und fällig sind noch € 40.000,-), möchte der Vorstand der Glafix AG den Anspruch gerichtlich geltend machen. Zu diesem Zweck lässt der Vorstand den Kreis der Passivlegitimierten durch Mitarbeiter erheben. Im Firmenbuch scheinen Ivanov und Ivana als Komplementäre auf, Petrov als Kommanditist mit einer Haftsumme in Höhe von € 10.000,-.

- Fragen: Wer kann von der AG in welchem Umfang auf Bezahlung des ausstehenden Kaufpreisrests in Anspruch genommen werden? (Bereiten Sie eine Falllösung nach Anspruchsgrundlagen vor!)

Da sich die Mitarbeiter der Glafix AG mit ihrer Recherche Zeit lassen, unterbleibt eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung und sie verjährt. Dieser Umstand wird dem Aufsichtsrat der Glafix AG im folgenden Geschäftsjahr bekannt. Der Aufsichtsrat fordert daraufhin alle Vorstandsmitglieder der AG (Sven Sloppy, Paula Precisa und Theodor Treuherz) auf, den Betrag von € 40.000,- zu gleichen Teilen an die AG zu überweisen, um den Schaden wiedergutzumachen. Sven weist darauf hin, dass der gesamte Vorstand für das letzte Geschäftsjahr durch Mehrheitsbeschluss entlastet wurde. Paula verweist darauf, dass Sven aufgrund der satzungsmäßigen, durch den Aufsichtsrat eingerichteten Geschäftsverteilung im Vorstand für die gerichtliche Betreuung von Forderungen zuständig sei und sie auf die gründliche Arbeitsweise von Sven vertraut habe. Theodor bringt vor, dass er zwar informiert gewesen sei, sich jedoch auf Gründen der internen Ressortverteilung nicht in die Angelegenheiten von Sven einmischen konnte.

- Frage: Bestehen Schadenersatzansprüche gegenüber Vorstandsmitgliedern?